

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 01.12.2006

Nr. 18

Seite 1

Inhalt

Seite

1. *Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen an den Adventssonntagen vom 01.12.2006*

2

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen
an den Adventssonntagen
vom 01.12.2006**

Auf der Grundlage der §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) und des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2
Regelungen

Alle Verkaufsstellen der Gemeinde Rangsdorf dürfen an folgenden Sonntagen

- 03.12.2006
- 10.12.2006
- 17.12.2006

ihre Geschäftsstellen in der Zeit von 13.00 - 20:00 Uhr offenhalten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 03.12.2006 in Kraft.

Rangsdorf, den 01.12.2006

Siegel

gez. Rocher
Bürgermeister